

Kanton Zug

Eingang 14. SEP. 2012		
Département	Antr. / Erled.	z.K.
Präsidial		
Finanz		
Bildung		
Bau		
SUS	✓	
Kanzlei		
Dienst-/Stabstelle		(BD)

Sicherheitsdirektion

Gemeindewesen

Genehmigung der Totalrevision des Feuerwehrreglements der Stadt Zug

- A. Am 17. April 2012 verabschiedete der Stadtrat von Zug die Totalrevision des Feuerwehrreglements der Stadt Zug vom 26. November 1996. Mit Schreiben vom 4. September 2012 ersuchte der Stadtrat von Zug die Sicherheitsdirektion, das totalrevidierte Feuerwehrreglement zu genehmigen.
- B. Mit Schreiben vom 11. September 2012 reichte das Amt für Feuerschutz der Sicherheitsdirektion seinen Mitbericht ein.

Die Sicherheitsdirektion erwägt:

1. Gemäss § 30 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (BGS 722.21) und § 36 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz [GG]; BGS 171.1) i.V.m. § 3 Abs. 1 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3) bedürfen allgemeinverbindliche Gemeindereglemente der Genehmigung jener Direktion, in deren Fachbereich das Geschäft schwerpunktmaßig fällt. Die Aufsicht über den Vollzug der Feuerschutzgesetzgebung übt die Sicherheitsdirektion aus (§ 4 Feuerschutzgesetz; siehe auch Fussnote 2 zu § 30 Feuerschutzgesetz).

Zuständig für die Genehmigung ist deshalb die Sicherheitsdirektion.

2. Die Prüfung der Genehmigung beschränkt sich auf die Gesetzmässigkeit, soweit das Gesetz keine weitergehende Prüfung vorschreibt. Wegen Unangemessenheit kann die Genehmigung nur verweigert werden, wenn das Ermessen missbraucht oder überschritten ist oder wenn eine Vorschrift willkürlich oder unverhältnismässig ist (§ 36 Abs. 2 GG). Da § 30 Feuerschutzgesetz keine weitergehende Prüfung vorschreibt, verfügen die Gemeinden über eine Entscheidungsfreiheit, welche die Sicherheitsdirektion als Genehmigungsinstanz zu respektieren hat. Die Sicherheitsdirektion hat deshalb im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur zu prüfen, ob das gemeindliche Feuerwehr-Reglement den massgeblichen Feuerschutzbestimmungen entspricht. Ob die einzelnen Bestimmungen des Feuerwehr-Reglements darüber hinaus angemessen sind, ist hingegen nicht Gegenstand der Genehmigung.

Das Amt für Feuerschutz hielt in seinem Mitbericht vom 11. September 2012 fest, dass das totalrevidierte Feuerwehrreglement der Stadt Zug entspreche den einschlägigen gesetzlichen Rechtsgrundlagen. Das Amt für Feuerschutz empfiehle, das neue Reglement zu genehmigen.

4. Wie die Prüfung durch die Sicherheitsdirektion und durch das Amt für Feuerschutz ergab, entspricht das totalrevidierte Feuerwehrreglement der Stadt Zug den gesetzlichen Vorgaben, weshalb es vorbehaltlos zu genehmigen ist.

5. Sollte der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug am Entwurf des Stadtrats von Zug vom 17. April 2012 Änderungen vornehmen, so müssten diese nochmals durch die Sicherheitsdirektion genehmigt werden.

Die Sicherheitsdirektion verfügt:

1. Das Feuerwehrreglement der Stadt Zug (Entwurf vom 17. April 2012) wird genehmigt.
2. Sollte der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug am Entwurf des Stadtrats von Zug vom 17. April 2012 Änderungen vornehmen, so müssten diese nochmals durch die Sicherheitsdirektion genehmigt werden.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und so weit möglich beizufügen.
4. Mitteilung an:
 - Stadtrat von Zug, Postfach 1258, 6301 Zug (A-Post)
 - Amt für Feuerschutz
 - Sicherheitsdirektion (2)

Zug, 12. September 2012

Sicherheitsdirektion


Beat Villiger
Regierungsrat